

Internet: https://peter-hug.ch/%C3%9Cbertretung/66_0034

HauptteilSeite 66.34

Übertretung [unkorrigiert] 3 Wörter, 29 Zeichen

Übertretung, Kontravention, im strafrechtlichen Sinne Bezeichnung für die Klasse der geringsten Straffälle, die man zum Teil in besondern Polizeistrafgesetzbüchern zusammengestellt hat oder die außerhalb des allgemeinen Strafgesetzes durch besondere Vorschriften (Gewerbeordnung, Fischerei-, Forst-, Jagdgesetze, Preß-, Post-, Zoll-, Steuergesetze) betroffen werden. Das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch hat in Nachahmung des Preuß. Strafgesetzbuchs von 1851 in seinem 29. Abschnitt eine Reihe solcher Übertretung aufgestellt, weil es dieselben für erheblich genug erachtete, um sie zum Gegenstande reichsgesetzlicher Bestimmung zu machen, die Vervollständigung der Reichs- und Landesgesetzgebung überlassend. Auf die Übertretung finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) Versuch und Beihilfe sind straflos.

2) Im Auslande begangene Übertretung sind straflos, sofern nicht besondere Gesetze oder Verträge eine Ausnahme hiervon aufstellen.

3) Bei Realkonkurrenz (s. d.) kommt die volle Strafe der einzelnen Übertretung zur Anwendung. Partiererei (s. Hehlerei) findet auch bei Übertretung statt und ist strafbar. Bei Angeschuldigten zwischen 12-18 Jahren kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden Die Strafverfolgung von Übertretung verjährt in 3 Monaten, die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafe (Haft oder Geld) in 2 Jahren. Das österr. Strafgesetz versteht unter Übertretung die im Gegensatz zu den Verbrechen minder strafbaren Delikte, ebenso der Schweiz. Strafgesetzentwurf von 1896, welcher aber in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse mit Recht die Strafmaxima im Einzelfalle hoch setzt (bis zu 10000 Frs.).

Verbrechen (Delikt, lat. Crimen, Delictum), im allgemeinen jede widerrechtliche Handlung, welche mit öffentlicher Strafe bedroht ist. Im engern Sinn und namentlich im Sinn unsers deutschen Strafgesetzbuchs, welches, ebenso wie das österreichische Strafgesetzbuch, die französische Dreiteilung der in Crimes, Délits und Contraventions angenommen hat, versteht man unter Verbrechen nur die schwereren Verbrechen. Das deutsche Strafgesetzbuch bezeichnet nämlich eine mit dem Tod, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung als Verbrechen, eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mk. bedrohte Handlung als Vergehen und eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedrohte Handlung als Übertretung. Im Anschluß daran verweist das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz die schweren Verbrechen vor die Schwurgerichte, abgesehen von den gegen Kaiser oder Reich gerichteten Verbrechen des Hochverrats und des Landesverrats, welche vom Reichsgericht abgeurteilt werden.

Die Übertretungen und diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bedroht sind, gehören vor die Schöffengerichte; auch ist es den Strafkammern der Landgerichte nachgelassen, eine Reihe leichterer Vergehen auf Antrag der Staatsanwaltschaft an die Schöffengerichte zu verweisen, wenn in dem einzelnen Fall voraussichtlich keine höhere Strafe als die angegebenen eintreten wird. Außerdem werden Beleidigungen und Körperverletzungen, welche im Weg der Privatklage zu verfolgen sind, ebenfalls von den Schöffengerichten abgeurteilt; ferner der einfache Diebstahl und Betrug, einfache Unterschlagung und Sachbeschädigung, wofern der Wertbetrag des Verbrechensgegenstandes die Summe von 25 Mk. nicht übersteigt, und endlich Begünstigung und Hehlerei, wenn die verbrecherischen Handlungen, auf welche sie sich beziehen, ebenfalls in die schöffengerichtliche Kompetenz fallen.

Für diejenigen Vergehen, welche nicht vor die Schöffengerichte gehören, sind die Strafkammern der Landgerichte zuständig;

ferner für diejenigen Verbrechen, welche höchstens mit fünfjähriger Zuchthausstrafe bedroht sind;

sodann für die Verbrechen jugendlicher, d. h. noch nicht 18jähriger, Personen;

für gewisse Unzuchtsverbrechen;

für schweren Diebstahl und schwere Hehlerei und für Betrug, Diebstahl und Hehlerei im wiederholten Rückfall;

endlich auch für die in verschiedenen Reichsgesetzen, wie z. B. im Bank- und Aktiengesetz, für strafbar erklärten Handlungen.

Was die allgemeinen Einteilungen der Verbrechen im weitern Sinn anbelangt, so pflegt man zwischen Begehungs- und Unterlassungsverbrechen zu unterscheiden, je nachdem sie durch positive Handlungen oder durch Unterlassungen zu schulden gebracht, zwischen dolosen und kulposen Verbrechen, je nachdem sie vorsätzlicher- oder fahrlässigerweise begangen werden, und zwischen vollendeten (konsumierten) und versuchten Verbrechen, je nachdem der beabsichtigte Erfolg eingetreten ist oder nicht.

Kommt zu einer verbrecherischen Handlung noch ein besonderes straf erhöhendes Moment, z. B. zum Diebstahl Einbruch, Einsteigen oder Erbrechen von Behältnissen, hinzu, so spricht man von einem ausgezeichneten (qualifizierten) im Gegensatz zum einfachen Verbrechen. Wird dagegen eine verbrecherische Handlung milder bestraft als das Gattungsverbrechen, so liegt ein

Internet: https://peter-hug.ch/%C3%9Cbertretung/66_0034

privilegiertes Verbrechen vor. Eine Mehrheit verbrecherischer Handlungen, welche zusammen als ein einziges Verbrechen angesehen und bestraft wird, ist ein sogen. fortgesetztes Verbrechen (s. d.).

Vgl. Deutsches Strafgesetzbuch, § 1; Gerichtsverfassungsgesetz, § 27-29, 73-75, 80, 136; Österreichisches Strafgesetzbuch, § 1.

Verbrechen, in der Jägerei, s. Bruch, S. 484.

Ende **Verbrechen**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892; 16. Band, Seite 97 im Internet seit 2005; Text geprüft am 17.8.2017; publiziert von Peter Hug; Abruf am 20.10.2017 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/16_0098?Typ=PDF

Ende eLexikon.